

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0617/2016/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 28.01.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015 belaufen sich insgesamt auf 6.790,93 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im II. Halbjahr 2015

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2015						
Deckungskreis 6	Ehrungen / Repräsentation	3.300,00	3.393,77	93,77	0,00	93,77	diverse Ehrungen und Verabschiedung der Grundschulrektorin
Deckungskreis 7	Brandschutz	27.500,00	27.654,87	154,87	0,00	154,87	geringe Überschreitung des Deckungskreises durch Mehrbedarf bei Dienst- und Schutzkleidung
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	1.500,00	1.750,00	250,00	0,00	250,00	gestiegen Anzahl von Geburten in 2015 (2014 = 27 Kinder; 2015 = 35 Kinder)
02000.590000	Personalbetreuung	800,00	1.314,20	514,20	0,00	514,20	Rechnung für die Bewirtung aus Dezember 2014 (529,50 €) wurde aus 2015 beglichen
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.000,00	2.405,67	405,67	0,00	405,67	diverse Untersuchungen von Atemschutzgeräteträgern und Ausbildung im Brandübungscontainer
13000.717020	Jubiläumszuschuss Feuerwehr	3.000,00	3.621,49	621,49	0,00	621,49	Bewirtung Jubiläumsempfang, Banner, Jubiläumssabzeichen, Foto's
28100.713000	Schulverbandsumlage	110.000,00	114.320,26	4.320,26	3.685,81	634,45	engültige Festsetzung der Grundlagen für die Schulverbandsumlage
36000.510000	Verschönerung Ortsbild	2.000,00	2.691,81	691,81	0,00	691,81	Beschaffung Babywaldschilder und Entsorgung von illegal abgelagertem Müll
46020.650000	Geschäftsausgaben Jugendhaus	500,00	589,90	89,90	0,00	89,90	Rundfunkgebühren und Internetanschluss für Jugendhaus
47000.718000	Zuschüsse f. laufende Zwecke zur Flüchtlingsbetreuung	0,00	294,79	294,79	200,22	94,57	Auslagen von ehrenamtlichen Helfern für die Flüchtlingsbetreuung
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	24.000,00	25.564,20	1.564,20	0,00	1.564,20	diverse Reparaturen und Kraftstofflieferungen für Bauhoffahrzeuge
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	1.000,00	2.676,00	1.676,00	0,00	1.676,00	Zinsen für Erstattungen aus Gewerbesteuer-Veranlagungen für Vorjahre
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						6.790,93	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0618/2016/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 28.01.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 120.099,07 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 120.099,07 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2015							
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis 10	Schulkostenbeiträge	270.000,00	322.981,20	52.981,20	0,00	52.981,20	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen und höhere Schulkostenbeitragssätze der Schulträger
13000.500000	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	1.500,00	11.019,86	9.519,86	0,00	9.519,86	Austausch des Heizkessels sowie diverse kleinere Reparaturen und Wartungen
46400.672000	Kostenanteile nach dem Kindertagesstättengesetz	40.000,00	51.709,48	11.709,48	0,00	11.709,48	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten (z.T. Abrechnungen für Vorjahre)
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	5.000,00	7.787,79	2.787,79	0,00	2.787,79	Erneuerung der Parkplatzbeleuchtung
63000.510000	Unterhaltung Straßen und Wege	28.000,00	50.708,40	22.708,40	16.288,74	6.419,66	Markierung diverser Straßenflächen sowie Instandsetzung der Zuwegung zum Kleingarten
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	5.000,00	8.195,55	3.195,55	0,00	3.195,55	Ortung und Behebung von Kabelschäden an der Straßenbeleuchtung
72000.540000	Abfuhr von Gartenabfällen der Sammelstation	10.000,00	14.299,63	4.299,63	0,00	4.299,63	Containerkosten für Grünabfälle
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Friedhof	5.000,00	8.009,90	3.009,90	0,00	3.009,90	Malerarbeiten (Dachüberstände, Fenster u. Türen) an WC-Anlage, Reparatur Türen, Austausch Speicher, Knick- und Baumpflegearbeiten
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	140.000,00	166.176,00	26.176,00	0,00	26.176,00	gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen führen zu höherer Gewerbesteuerumlage
	Summe	504.500,00	640.887,81	136.387,81	16.288,74	120.099,07	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>120.099,07</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
	Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.						
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0615/2016/HE/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 15.01.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich

Sozialstaffelleistungen Kindertagesstättegebühren 2015

Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat auf seiner Sitzung am 15.02.2006 die Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung) zum 01.08.2006 geändert.

Unter anderem ist folgende maßgebende Änderung eingetreten: Eltern, die auf Grund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf Ermäßigung des Kindergartenbeitrages haben, wird vom Kreis Pinneberg seit dem 01.08.2006 nur noch ein Zuschuss von 80 % (bisher 55 %) der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommensüberhang und dem Kindergartenbeitrag gewährt.

Die Gemeindevertretung Heist hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2006 beschlossen, den Differenzbetrag zwischen dem errechneten Kindergartenbeitrag nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg (80 % - Regelung) und der bisherigen 55 % Regelung zu übernehmen.

Beispiel:

Errechneter monatlicher Einkommensüberhang = 400 Euro. Davon sind lt. Kreisrichtlinie 80 % = 320,00 Euro von den Eltern als Elternbeitrag zu zahlen. Laut Beschluss der Gemeinde sind 55 % von 400,00 Euro = 220,00 Euro von den Eltern als Elternbeitrag zu zahlen.

Die Differenz zwischen Kreisrichtlinie (320,00 Euro) und Beschluss der Gemeinde (220,00 Euro) beträgt 100,00 Euro und wird von der Gemeinde als Sozialstaffelleistung getragen.

Am 21.05.2007 hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass der Finanzausschuss jeweils zum Jahresanfang über die Höhe der Sozialstaffelleistungen des Vorjahres

zu informieren ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heist hat im Jahr 2015 Sozialstaffelleistungen in Höhe von 1.501,00 Euro an die Kindertagesstätten gezahlt. Aktuell erhalten 15 Eltern aus Heist eine Ermäßigung oder Befreiung der Elternbeiträge.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgte aus der Haushaltsstelle 4640.78800.

Fördermittel durch Dritte:

Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages beim Amt Moorrege stellen, wenn dieser nicht durch Einkommen gedeckt werden kann. Die bewilligte Ermäßigung setzt sich aus dem Anteil des Kreises und der Gemeinde zusammen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2015 von der Gemeinde Heist Sozialstaffelleistungen in Höhe von 1.501,00 Euro geleistet worden sind. Eine Unterrichtung des Finanzausschusses soll weiterhin erfolgen/soll nicht mehr erfolgen.

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0616/2016/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.01.2016
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2015 sind folgenden Spenden eingegangen:

Spendendatum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
15.01.2015	Achim Rechter	Spende für den Sponsorenlauf	276,00 €
12.02.2015	ALBE Logistik und Trade GmbH	Spende Grundschule Heist	600,00 €
16.09.2015	ALBE Logistik und Trade GmbH	Spende Grundschule Heist	180,00 €
12.11.2015	Otto Früchtenicht	Spende für die freiwillige Feuerwehr Heist	300,00 €
16.11.2015	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Spende für die freiwillige Feuerwehr Heist	250,00 €
17.12.2015	Spende einer Einzelperson	Spende für die Jugendfeuerwehr Heist	100,00 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:
-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0619/2016/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 01.02.2016
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	07.03.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Neumann

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Heist
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 21. März 2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist in ihrer Sitzung am 21.03.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendeplätze in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den 21.03.2016

Neumann
Gemeinde Heist
Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0623/2016/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	16.02.2016
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heist	03.03.2016	öffentlich
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	07.03.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Antrag des TSV Heist auf Kostenübernahme für die Installation von Sonnenschutz in der Turnhalle Heist

Sachverhalt:

Am 17.12.2015 wurde in der Gemeindevertretung (Vorlage: 540/2014/HE/BV) beschlossen: Der Antrag wird zurückgestellt und die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Anbringung von Sonnenschutzfolie einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sind vier Fenster mit je 4 Flächen von 1385*620 mm und 2 Flächen von 1485*730 mm vorhanden.

In der Anlage liegen zwei Angebote für den Sonnenschutz in den folgenden Varianten bei:

- Variante I: Dauerhafte Folie für 3.285,59 bis 4.596,97 €
- Variante II: Variable WAREMA Raffstore- Anlage mit Motorantrieb für 8.863,12 € aus 2014 (es ist mit einer leichten Preisanpassung zu rechnen)

Folgende Aspekte sind abzuwägen: Bei der Variante I ist der Sonnenschutz dauerhaft vorhanden und dunkelt die Halle dementsprechend leicht ein. Eine vollständige Verdunklung ist von diesen Fensterflächen aus nicht möglich.

Bei der Variante II ist eine flexible Nutzung des Sonnenschutzes bis hin zur vollständigen Verdunklung möglich.

Je nach Beschluss, wird der gewünschte Sonnenschutz ausgeschrieben.

Finanzierung:

Ist noch zu klären

Fördermittel durch Dritte:

Nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Es soll die Variante ____ zur Ausführung kommen. Die erforderlichen Finanzmittel werden für den Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister
(Neumann)

Anlagen:

Antrag TSV Heist
Angebot Variante I
Angebot Variante II

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

Badminton Fußball Faustball Gymnastik Indiaka Judo Tischtennis Turnen Volleyball

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 HeistGemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53**25492 Heist**30.8.
Mu1. JASp.
2. RA
3. GV

Heist, den 29.08.2014

**Antrag auf Kostenübernahme im Etat 2015
für die Installation von Sonnenschutz in der Turnhalle Heist**

Lieber Jürgen,

hiermit beantragen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Etat 2015 die Kostenübernahme für den Sonnenschutz in Form von Raffstores mit Motorantrieb an den Fenstern zur Seite der Grundschule (Osten).

Das Angebot der Fa. NeumanN ist in Kopie beigefügt.

Begründung: Zum Süden und Westen hin wurde bereits ein Sonnenschutz installiert. Zur Ostseite kann man die Fenster bisher nicht abdunkeln. Bei Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen oder auch dem Schulsport am Vormittag kommt es aber zeitweise zu Beeinträchtigungen durch die Sonneneinstrahlung. Auch bei Veranstaltungen könnte man die Halle so besser abdunkeln.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde diesen Antrag bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

TSV „Gut Heil“ Heist von 1910 e.V.
(Stefan Krüger)
1. VorsitzenderTSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.
Hauptstraße 53, 25492 Heist
Telefon : 04122/853803
E-Mail: tsvheist@t-online.de
www.tsvheist.deRaiffeisenbank Elmarsch eG
BLZ 22163114
Konto-Nr. 47449
IBAN DE79 22163114-
0000047449
BIC GENO DE F1HT E**1. Vorsitzender:** Stefan Krüger
Hafenstr. 6, 25436 Uetersen
Telefon: 0151/50614163
2. Vorsitzende: Nicole Weber
Lindenstr. 2, 25436 Uetersen
Telefon: 0171/1853198

Variante I

Borchers, Ralf

Betreff:

WG: Angebot: Germ. Heist, Hauptstraße 53, Sporthalle, Sonnenschutzfolie, Preisanfrage

Hallo Herr Borchers,

(Flächen)

die Sonnenschutzfolie für die 24 Fenster kosten mit der 3M Folie € 2985,- und die günstige Variante € 1535,-

Bei der günstigeren Folie kommen noch € 348,- für Spezialsilikon-Abdichtung dazu, um ein Unterwandern von Feuchtigkeit zu verhindern.

Beklebung an Fenster (ohne Gerüst oder Hubwagen) € 878,-

Muster kann ich besorgen.

Alle Preise zuzüglich die Mwst.

Mit freundlichen Grüßen,

Tony Aquilina



Beschriftung • Schilder • Digitaldruck

04122 - 48 400

www.de-sign-art.de

3M	2,985.00 +
Folie	878.00 +
	3,863.00 x
	19. %
	733.97 +

4,596.97 + %

•••••

	1,535.00 +
alternativ	348.00 +
	878.00 +
	2,761.00 x
	19. %
	524.59 +

3,285.59 + %

Variante II

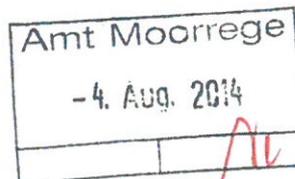
Neumann

Fenster, Türen, Rollläden und Sonnenschutz
E-Mail: info@bauelemente-neumann.de
Harksheider Weg 99 25451 Quickborn
Telefon: 04106/1240488 Fax: 04106/1240770
www.bauelemente-neumann.de

Neumann, Fenster & Türen - Harksheider Weg, 25451 Quickborn

An das
Amt Moorrege
z.H. Herrn Borchers
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Seite: 1
Kunden Nr.: 2510
USt-Id: DE134512029
Datum: 02.08.2014

Angebot Nr. 3959

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihre Anfrage und bieten wie folgt an:

Pos	Text	Menge		Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Betr.: Sporthalle, Gem. Heist, Hauptstraße 53 WAREMA Raffstore mit Motorantrieb, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer, randgebörtelte Lamelle 80 mm, Ober und Untersiene stranggepresstes Aluminium Profil, Leiterkordel und Aufzugsband aus Polyester, seitliche Führungsschienen aus Aluminium mit schwarzen Keder, Motor 230-V- Mittelmotor, Maße: ca. 5000 x 1800 mm (4x)	4,00	Stck.	1.245,00 €	4.980,00 €
2	U-Blende BL 06 aus Aluminium 2 mm stark, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer.	20,00	lfdm.	120,00 €	2.400,00 €
3	Seitenschlüsse aus Aluminium für U-Blende. Anschluss an Bauseitige Leitung.	8,00	Stck.	8,50 €	68,00 €
Gesamt Netto					7.448,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf				7.448,00 €	1.415,12 €
Gesamtbetrag					8.863,12 €

Zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Angebot beinhaltet: Liefern und montieren. Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt. Im Auftragsfall
bitte die Kopie unterschrieben an uns zurücksenden.
Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung: Kreissparkasse
Südholstein

Konto: 7079221
BLZ: 23051030

IBAN: DE50 2305 1030 0007 0792 21
BIC: NOLADE21SHO

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0627/2016/HE/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 29.02.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	10.03.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist		öffentlich

Friedhof - Kostenermittlung für die Erweiterung der Einfriedigung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist hatte an die Verwaltung den Auftrag zur Ermittlung der Kosten für die Vervollständigung der Einfriedigung an der Nordseite des Friedhofes gegeben.

Die Verwaltung hat das bisher auf dem Friedhof tätige Unternehmen um die Hergabe eines entsprechenden Angebotes gebeten.

Neben einer Verlängerung des Zaunes muss auch ein entsprechend hohes Tor zur z.Zt. verpachteten Erweiterungsflächen eingeplant werden.

Eine Erweiterung kostet komplett 11.419,24 € incl.

Finanzierung:

Aus dem Haushalt 2015 steht noch ein Rest für Einfriedigung von 8.001,49 € zur Verfügung.

Im Haushalt 2016 sind für Gestaltungsmaßnahmen 15.000 € eingeplant. Es sind somit ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Einfriedigung mit einem 2,0 m hohen Doppelstabmattenzaun einschließlich doppelflügeliger Pforte zu beauftragen.

Neumann

Anlagen: Angebot der Fa. Ohlmeier

Ohlmeier Zaunmontagen

Günter Ohlmeier Hebbelstrasse 7a 25336 Elmshorn

Amt Moorrege

Amtsstrasse 12

25436 Moorrege

Hebbelstrasse 7a
 25336 Elmshorn
 Telefon 04121 906180
 Fax 04121 906181
 Mobil 0176/497 845 37
 Mail guenter.ohlmeier@freenet.de

Datum: 05.02.2016

Kundennr: 8

Angebotsnr 0012-16

G.O.

Angebot

BV: Friedhof / Heist

verbessertes Angebot

Pos.	Artikel	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Betrag €
#####	DSM S20G	Lieferung und montage von Doppelstabmattenzaun Höhe 2030 mm in RAL 6005 MW 50/200 2500x2030 8/6/8 6005	160,00	lfdm	50,50	8.080,00
#####	T3	2 flg. IndustrieTor / Pfosten QR100 4000x2000 Füllung DSM in RAL 6005	1,00	stk	1.516,00	1.516,00
#####	T2	schliebfertig montiert ohne PZ				
Betrag						9.596,00
MWST 19%						1.823,24
Gesamtbetrag						11.419,24

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und hoffe mein Angebot entspricht Ihren Erwartungen

Geschäftsführung
 Bankverbindung
 Amtsgericht

Günter Ohlmeier
 IBAN: DE35 2215 0000 0111 0033 98 BIC: NOLADE21ELH
 Elmshorn

IBAN: DE44 2214 0028 0599 6335 00 BIC: COBADEFFXXX